WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	
	06
vom:	2021-01-12
Autor: Andrea Tinti	

An alle Kunden die selbst fakturieren

Iwan Gasser

Elektronische Rechnung - Erinnerung - Ab 1.1.2021 neuer Datensatz

Wir erinnern daran¹, dass ab **1. Januar 2021** obligatorisch der neue Datensatz zur elektronischen Rechnung greift².

Durch den neuen Datensatz wurden wesentliche Änderungen in Bezug auf die **Dokumentenarten (TD)**³ und die **Transaktions-Codes (N)**⁴ eingeführt worden. Die Agentur der Einnahmen hat bezüglich Erstellung der elektronischen Rechnung und Meldung der Auslandsumsätze kürzlich auch einen nützlichen **Leitfaden** erlassen⁵.

Aufgrund der vielen Nachfragen teilen wir Ihnen mit, dass bei den Dokumentenarten auf die Art der erbrachten/erhaltenen Leistung zu achten ist. Zum Beispiel ist besonders auf die Unterscheidung zwischen Dokumentart für die "Sofortrechnung" und jene für die "aufgeschobene Rechnung" zu achten, und zwar:

- TD01 (Rechnung), TD02 (Anzahlung auf Rechnung), TD03 (Anzahlung auf Honorarnote), TD06 (Honorarnote): betreffen die "Sofortrechnung"⁶, die vom Leistungserbringer binnen zwölf Tage nach Leistungserbringung ausgestellt und an die SdI-Plattform übermittelt werden muss; der Leistungserbringer muss dieselbe Rechnung im Register der ausgestellten Rechnungen bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Transaktion durchgeführt wurde, aufzeichnen, mit Bezug aber auf den Vormonat d.h. dem Monat, in welchem die Leistung erbracht wurde.
- TD24 ("aufgeschobene Rechnung" laut Art. 21, Abs. 4, Bstb. a): betrifft eine Rechnung⁷ für:
 - Lieferungen von Waren, deren Lieferung oder Versand durch einen Lieferschein (DDT, oder gleichwertiges Dokument⁸), der die Waren begleitet, belegt wird;
 - Erbringung von Leistungen, die anhand geeigneter Unterlagen identifizierbar sind und im selben Kalendermonat gegenüber derselben Person erbracht wurden.

Die Rechnung muss in diesem Fall spätestens bis zum fünfzehnten des Folgemonats

- 1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 61/2020, 67/2020 und 116/2020
- Der neue aktuelle Datensatz (zur Zeit letzte Version 1.6.2) und die diesbezüglichen Anweisungen können unter folgendem Link der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-20/04/2020
- 3 Tipo documento
- 4 Kennzeichen für die Steuerbefreiungen
- 5 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2931841/Guida_compilazione-FE_23+11+20.pdf/8f373580-26bb-a0c5-1707-f2a8eccd4ac1
- 6 Nach dem ordentlichen Verfahren, sofern gesetzlich nicht anders geregelt (siehe z. B. Artikel 21, Absatz 4, DPR 633/1972).
- 7 gemäß Art 21, Abs. 4, Buchst. a) DPR 633/1972
- 8 mit den durch DPR Nr. 472/96 festgelegten Merkmalen
 - I 39100 Bozen Bolzano, via Cavour Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it Internet http://www.winkler-sandrini.it, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 2

(nach Erbringung der Leistung) ausgestellt und aufgezeichnet werden, muss aber in der MwSt-Abrechnung des Vormonats (d.h. im Monat in welchem die Leistung erbracht wurde) berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater